

Geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages Niederrhein Tourismus GmbH in Viersen
(Änderungen wurden durch Unterstreichung bzw. Durchstreichungen hervorgehoben)

Gesellschaftsvertrag alte Fassung	Gesellschaftsvertrag neue Fassung
<p>§ 3 (Stammkapital und Stammeinlagen)</p> <p>Abs. 1: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.</p>	<p>§ 3 (Stammkapital und Stammeinlagen)</p> <p>Abs. 1: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>€ 31.250.</u></p>
<p>§ 5 (Geschäftsjahr, Geschäftskosten)</p> <p>Abs. 4: Die auf die Gesellschafter / Gesellschafterinnen jeweils entfallenden Beträge sind zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.</p>	<p>§ 5 (Geschäftsjahr, Geschäftskosten)</p> <p>Abs. 4 Die auf die Gesellschafter / Gesellschafterinnen jeweils entfallenden Beträge sind zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig <u>bzw. anteilig zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft.</u></p>
<p>§ 10 (Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung)</p> <p>Abs. 2 Satz 1: Die Gesellschafterversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin.</p>	<p>§ 10 (Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung)</p> <p>Abs. 2 Satz 1: Die Gesellschafterversammlung wählt für <u>ein Geschäftsjahr</u> aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende <u>und seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin.</u></p>
<p>§ 11 (Aufsichtsrat)</p> <p>Abs. 1 Satz 1: Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.</p>	<p>§ 11 (Aufsichtsrat)</p> <p>Abs. 1 Satz 1: Der Aufsichtsrat besteht aus <u>zwölf</u> Mitgliedern.</p>
<p>§ 13 (Die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates)</p> <p>Abs. 1 Satz 1: Der Aufsichtsrat wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin.</p>	<p>§ 13 (Die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates)</p> <p>Abs. 1 Satz 1: Der Aufsichtsrat wählt jeweils für <u>ein Geschäftsjahr</u> aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende <u>und seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin.</u></p>

<p>§ 18 (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung)</p> <p>Abs. 1 Satz 2: § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes findet Anwendung.</p> <p>Abs. 3: Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden bekannt gegeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>Abs. 5: Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise Kleve, Wesel und Viersen haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.</p>	<p>§ 18 (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung)</p> <p>Abs. 1 Satz 2: § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes findet <u>unabhängig von der Höhe der Beteiligung von Gebietskörperschaften</u> Anwendung.</p> <p>Abs. 3: Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden bekannt gegeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>Abs. 5: Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise Kleve, Wesel, Viersen und <u>Heinsberg</u> haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.</p>
<p>§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>Abs. 1: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf und im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>Abs. 1: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen <u>nur im im elektronischen Bundesanzeiger.</u></p>